

Kulturförderabgabe in Köln

Die Stadt Köln erhebt ab 1. Dezember 2014 eine Kulturförderabgabe zur Besteuerung von entgeltlichen privaten Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben. Die entsprechende Satzung bestimmt den Gast zum Abgabenschuldner und den Betreiber des Beherbergungsbetriebes zum Abgabentrachtungspflichtigen. Dieser muss die Kulturförderabgabe vom Beherbergungsgast einziehen und anschließend auf Grund eines Abgabenbescheides an die Stadt Köln abführen, sofern der Gast nicht rechtsverbindlich erklärt, dass die Beherbergung zwingend beruflich erforderlich ist. Dazu muss der Gast die durch die Stadt geforderten Unterlagen zur Befreiung der Kulturförderabgabe vorlegen. Dieser Nachweis wird für jeden Gast und Aufenthalt eingefordert.

Weitere Informationen und die notwendigen Formulare stehen Ihnen unter nachfolgendem Link zum Download zur Verfügung:

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/finanzen/kulturfoerderabgabe>

Amtlicher Vordruck für abhängig Beschäftigte sowie Gewerbetreibende und Freiberufler:

https://formular-server.de/Koeln_FS/findform?shortname=21-F30_KFAabhbesch&formtecid=2&areashortname=koeln

Zusätzlich wird eine unterschriebene Bescheinigung des Arbeitsgebers über berufliche Notwendigkeit der Beherbergung gefordert.

Jeder Gast muss u. a. auf dem jeweiligen Formular seine Ausweis- oder Passnummer, der Gewerbetreibende bzw. Freiberufler zusätzlich seine Steueridentifikationsnummer angeben.

Die Kulturförderabgabe wird ohne MwSt. berechnet. Die amtlichen Vordrucke sind in der Amtssprache „deutsch“ verfasst und zur Verfügung gestellt. Eine Übersetzung in eine andere Sprache ist aus rechtlichen Gründen untersagt.

Stand: Juni 2017